



Amt für Mobilität und Tiefbau

14.10.2021

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Grimm

Telefon: 492-6600

Grimm@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Maßnahmenprogramm 2022 - 2023 des Amtes für Mobilität und Tiefbau für die überbezirklichen Baumaßnahmen im Stadtbezirk Münster-Südost

Beratungsfolge

16.11.2021	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
25.11.2021	Ausschuss für Verkehr und Mobilität	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Das Maßnahmenprogramm 2022 – 2023 des Amtes für Mobilität und Tiefbau für die überbezirklichen Baumaßnahmen aus den Bereichen Mobilität und Verkehr (Produktgruppen 1201) im Bezirk Münster-Südost wird entsprechend der Anlage 1 (Beschlussliste) beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2022 bei der Produktgruppe 1201 Verkehrsflächen und -anlagen veranschlagt.

Begründung:

Mit dieser Vorlage werden die Maßnahmen vorgelegt, für die ein Listenbeschluss durch den Ausschuss für Verkehr und Mobilität notwendig ist. Eine Übersicht über alle Maßnahmen legt die Verwaltung mit einer separaten Berichtsvorlage (V/0523/2021) vor.

Nach Priorität und Budget wurde ein Maßnahmenprogramm aufgestellt. Da das Programm ständig mit allen betroffenen Fachämtern und Dienststellen abgestimmt wird und dabei erfahrungsgemäß Maßnahmen entfallen, umfasst es mehr Maßnahmen, als das Amt für Mobilität und Tiefbau im Rahmen der vorhandenen personellen und finanziellen Rahmenbedingungen umsetzen kann.

Das Maßnahmenprogramm beinhaltet alle in den nächsten 1 ½ Jahren im Stadtbezirk Münster-

Südost vorgesehenen Baumaßnahmen aus dem Bereich des Amtes für Mobilität und Tiefbau mit zu erwartenden Baukosten von mehr als 20.000 €, deren Bedeutung über den Stadtbezirk hinausgehen.

Nicht enthalten sind:

- Kleinflächige (< 100 m²) Maßnahmen zur Instandsetzung von Pflaster und Asphalt
- Punktuelle Reparaturen bzw. Sanierungsarbeiten an Abwasserkanälen
- Erstellung von Hausanschlüssen, da diese nicht planbar sind, sondern kurzfristig auf Anforderung von Bauwilligen durchgeführt werden.

Durch Gesetz vom 19.12.2019 hat der Landesgesetzgeber mehrere Maßnahmen beschlossen, um ein modernes Straßenausbaubeitragsrecht zu schaffen. Sie sind in dem neu in das KAG NRW aufgenommenen § 8a enthalten. Die Gemeinde hat demnach ein Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, das vom Rat/Ausschuss zu beschließen ist (§ 8a Abs.1).

Dieses Konzept soll die anstehenden (beitragsfreien) Unterhaltungsmaßnahmen sowie die beitragspflichtigen Ausbaumaßnahmen über einen 5-jährigen Zeitraum zeitlich auflisten. Es ist alle 2 Jahre fortzuschreiben. Diese gesetzliche Vorgabe wird mit dieser Vorlage und der o.g. Berichtsvorlage umgesetzt.

Die beigefügte Liste enthält unter dem Punkt „Beschluss“ einige Einträge, die wie folgt zu verstehen sind:

Einzel

Maßnahme wird im Vorlagenzeitraum (1,5 Jahre) über eine Einzelvorlage beschlossen

Einzel / vorhanden

Maßnahme wurde bereits über eine Einzelvorlage beschlossen, bautechnisch aber noch nicht umgesetzt

Liste / vorhanden

Maßnahmen aus vorausgegangenen Listenbeschlüssen, bautechnisch aber noch nicht umgesetzt

Liste / Folgejahre

Maßnahmen die in Folgejahren umgesetzt werden sollen und aufgrund der Neufassung des KAG anzuzeigen sind

Liste

Maßnahmen für die aktuell im Vorlagenzeitraum (1,5 Jahre) ein Beschluss erfolgen soll.

In Vertretung

gez.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen

